

Embryonale Menschenwürde!

Wann entsteht ein Mensch? Bei der Befruchtung der Eizelle? Wenn sich die befruchtete Eizelle in der Gebärmutter einnistet? Wenn messbare Hirnströme einsetzen? Oder wenn sämtliche wichtigen Organsysteme angelegt sind und der Embryo zum Fötus wird? Und sollte diese Frage beantwortet sein, stellt sich schon die nächste: Darf eine Schwangerschaft abgebrochen werden und wenn ja, unter welchen Umständen? Sogenannte Frauenbefreiungsbewegungen beginnen in den frühen 1970er Jahren, ein politisches „Recht auf meinen Bauch“ einzufordern. Eine Fristenlösungsinitiative scheitert. Bis das Schweizer Volk dann im Sommer 2002 die „Initiative für Mutter und Kind“ verwirft und das Recht auf straffreien Schwangerschaftsabbruch in den ersten zwölf Wochen einführt. Seither werden Jahr für Jahr rund 10'000 Ungeborene legal abgetrieben.

Und nun dieses Urteil der Grossen Kammer des Europäischen Gerichtshofs in Luxemburg! Voraus ging ein Rechtsstreit zwischen dem deutschen Stammzellforscher Oliver Brüstle und der Umweltorganisation Greenpeace. Das Deutsche Patentamt hatte Brüstle 1999 ein Patent auf eine Erfindung mit embryonalen Stammzellen erteilt. Dagegen hat Greenpeace eine Klage eingereicht, „um die ethischen Grenzen im Patentrecht gerichtlich überprüfen zu lassen“. Nun hat also der Europäische Gerichtshof dieses Patent höchstinstanzlich für unzulässig erklärt! In einem Grundsatzentscheid vom 18. Oktober 2011 wird festgehalten: „Jede menschliche Eizelle ist vom Stadium ihrer Befruchtung an als menschlicher Embryo anzusehen, da die Befruchtung geeignet ist, den Prozess der Entwicklung eines Menschen in Gang zu setzen.“ Der EuGH verbietet folgerichtig ab sofort Patente auf menschliche embryonale Stammzellen für die wissenschaftliche Forschung wie auch die kommerzielle Verwertung menschlicher Embryos. Patente auf Erfindungen, bei denen menschliche Embryos zerstört werden, sind nicht mehr zulässig. Gestattet sind Patente nur dann, wenn eine Erfindung dem Embryo selber nützt.

Da die Schweiz dem Europäischen Patentübereinkommen untersteht, wird dieses Urteil auch für die Schweiz gelten. Und Prof. Dr. Klaus Peter Rippe, Präsident der vom Bundesrat eingesetzten Ethikkommission vertritt die Ansicht, dass das Urteil, konsequent angewandt, auch Auswirkungen auf die Schweizer Abtreibungsgesetzgebung haben könnte: „Das Recht auf Leben ist ein Teil der Menschenwürde. Man kann nicht sagen, ein Wesen ist Träger von Menschenwürde, aber wir töten es.“ Kommt nun die Wende in der Abtreibungsfrage?